



# Oberhirtliches Verordnungsblatt

Amtsblatt für das Bistum Speyer

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Speyer

---

118. Jahrgang

Nr. 1

23.01.2025

---

## INHALT

---

Nr.		Seite
<b>Die deutschen Bischöfe</b>		
1	Aufruf zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntagskollekte 2025)	2
2	Aktualisierung des Formulars „Erklärung der Brautleute bei der Bitte um das Nihil obstat für eine kirchliche Trauung bei fehlender Zivileheschließung“	3
3	Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer am 16. März 2025	4
<b>Der Bischof von Speyer</b>		
4	Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des DCV vom 10. Oktober 2024	4
5	Beschlüsse der Regionalkommission Mitte vom 17. Oktober 2024	9
6	Gesetz zur Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung – MAVO – für die Diözese Speyer zum passiven Wahlrecht für Leitungen von Kindertagesstätten	11
7	Firmplan 2025	12
8	Hinweis für das Heilige Jahr 2025	14
<b>Bischöfliches Ordinariat</b>		
9	Warnhinweis	15
10	Schriftenreihen der Deutschen Bischofskonferenz	15
<b>Dienstnachrichten</b>		16
<b>Anhang</b> Aktualisiertes Formular		18

## Die deutschen Bischöfe

### 1 Aufruf zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntagskollekte 2025)

Liebe Schwestern und Brüder, liebe Gemeinde,

wie in jedem Jahr ist die Kollekte am Palmsonntag für die Christen im Heiligen Land bestimmt. Insbesondere seit dem 7. Oktober 2023 haben Terror und Krieg dort vielen Menschen den Tod gebracht; Angst und Hass machen ein Zusammenleben unmöglich. Die Gräben scheinen unüberbrückbar, jede Perspektive auf Dialog und Verständigung utopisch.

Und doch gibt es Menschen, die aufeinander zugehen und dabei religiöse, ethnische und nationale Grenzen überwinden. Es sind Christen, Juden und Muslime, die sich trotz aller Widerstände als Brückenbauer für Verständigung und Versöhnung engagieren. Im zwischenmenschlichen und interreligiösen Dialog setzen sie sich dafür ein, dass ein gesellschaftliches Miteinander wieder möglich wird.

„Schritt für Schritt. Aufeinander zugehen“ – so lautet das Motto über der diesjährigen Palmsonntagskollekte. Mit ihr unterstützen wir Projekte und Initiativen des Deutschen Vereins vom Heiligen Lande und der Franziskaner im Heiligen Land, insbesondere auch im Bereich der Dialog- und Versöhnungsarbeit. Mit unserer Hilfe wollen und können wir dort den Frieden fördern, wo die Gewalt so viele Wunden gerissen und Trauer hinterlassen hat.

Wir Bischöfe bitten Sie ganz herzlich um Ihre Anteilnahme, um Ihr Gebet und auch um Ihre Spende für die Menschen im Heiligen Land.

Fulda, den 26.09.2024

Für das Bistum Speyer

+ Dr. Karl-Heinz Wiesemann  
Bischof von Speyer

*Dieser Aufruf soll über die katholischen Medien veröffentlicht und den Gemeinden zudem in geeigneter anderer Weise bekannt gemacht werden. Die Kollekte am Palmsonntag, dem 13. April 2025, ist ausschließlich für die Unterstützung der Christen im Heiligen Land durch den Deutschen Verein vom Heiligen Lande und das Kommissariat des Heiligen Landes der Deutschen Franziskanerprovinz bestimmt.*

### Hinweise zur Durchführung der Palmsonntagskollekte 2025

Die Palmsonntagskollekte kommt den Christen im Heiligen Land zugute; sie steht im Jahr 2025 unter dem Motto „Schritt für Schritt. Aufeinander zugehen“. Die Gräben zwischen Israelis und Palästinensern, die durch den Krieg verschärft worden sind, scheinen unüberbrückbar. Und doch gibt es Menschen –

Juden, Christen und Muslime –, die sich über religiöse, ethnische und nationale Grenzen hinweg als Brückenbauer im Bereich der Dialog- und Versöhnungsarbeit engagieren.

Die Palmsonntagskollekte findet am Palmsonntag, dem 13. April 2025, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) statt. Sie ermöglicht konkrete Hilfe für die Menschen im Heiligen Land. Der Deutsche Verein vom Heiligen Lande und das Kommissariat des Heiligen Landes der Franziskaner unterstützen durch Ihre Spende Projekte im Bereich der Dialog- und Versöhnungsarbeit. Dadurch kann gesellschaftliches Miteinander als Grundlage für ein friedliches Zusammenleben von Israelis und Palästinensern sowie Juden, Christen und Muslimen wieder möglich werden.

Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug von den Gemeinden an die Bistumskassen überwiesen werden, die die Kollekten dann wiederum an den Deutschen Verein vom Heiligen Lande weiterleiten (Ausnahme: die (Erz-)Diözesen der Freisinger Bischofskonferenz überweisen ihre Spenden an das Erzbischöfliche Ordinariat München). Diesem obliegt die Aufteilung der Gelder gemäß dem bekannten Schlüssel zwischen dem Deutschen Verein vom Heiligen Lande und dem Kommissariat des Heiligen Landes der Franziskaner in Deutschland. Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder, beispielsweise für Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. Der Deutsche Verein vom Heiligen Lande und das Kommissariat des Heiligen Landes sind den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Bitte teilen Sie das Ergebnis der Kollekte, verbunden mit einem Herzlichen Dank, der Gemeinde mit.

Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite [www.palmsonntagskollekte.de](http://www.palmsonntagskollekte.de). Hier können ab sofort alle Unterlagen heruntergeladen werden. Etwa zwei Wochen vor Palmsonntag werden weitere Materialien zur Palmsonntagskollekte an alle deutschen katholischen Pfarreien versandt. Bei weiteren Fragen zur Palmsonntagskollekte wenden Sie sich bitte an:

Deutscher Verein vom Heiligen Lande  
Christoph Tenberken, Referent Fundraising  
Tel.: 0221 / 99 50 65 51  
E-Mail: [palmsonntagskollekte@dvhl.de](mailto:palmsonntagskollekte@dvhl.de)  
Internet: [www.dvhl.de](http://www.dvhl.de)

## **2 Aktualisierung des Formulars „Erklärung der Brautleute bei der Bitte um das Nihil obstat für eine kirchliche Trauung bei fehlender Zivileheschließung“**

Im Frühjahr 2024 hat die Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz redaktionelle Änderungen an drei sich auf das Ehevorbereitungsprotokoll beziehende Formulare beschlossen sowie ein Formblatt zur Mitteilung über eine Eheschließung im Ausland eingeführt (vgl. Schreiben der DBK vom 26. April 2024, PA S 3038/24).

Die Konferenz der Verwaltungskanonisten hat ein weiteres Formular zur Ehevorbereitung beraten und eine Modifikation des Formulars „Erklärung der Brautleute bei der Bitte um das Nihil obstat für eine kirchliche Trauung bei fehlender Zivileheschließung“ angeregt. Das Formular wurde dem Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz zur Approbation übergeben.

In seiner Sitzung vom 25.–26. November 2024 hat sich der Ständige Rat mit dem Änderungsvorschlag der Konferenz der Verwaltungskanonisten befasst und der Änderung wie vorgelegt zugestimmt. Da es sich um ein Formular handelt, das nicht Gegenstand der Partikularnormen der Deutschen Bischofskonferenz ist, bedarf es für die Veröffentlichung und Nutzung keiner Bestätigung durch den Heiligen Stuhl.

Das Formular ist diesem Amtsblatt im Anhang angefügt und dessen Bestandteil.

### **3 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer am 16. März 2025**

Gemäß Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. Vollversammlung vom 24.–27.02.1969, Prot. Nr. 18, und Ständiger Rat vom 27.04.1992, Prot. Nr. 5) werden für die Zwecke der kirchlichen Statistik der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland die Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer zwei Mal im Jahr gezählt. Die erste Zählung findet am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (16. März 2025) statt. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucherinnen und Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z.B. Wallfahrende, Seminarteilnehmende, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2025 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag in der Fastenzeit“ (Pos. 2) einzutragen.

## **Der Bischof von Speyer**

### **4 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des DCV vom 10. Oktober 2024**

Die Bundeskommission beschließt:

#### **Verlängerung von befristeten Regelungen**

- **Eingruppierung von Betreuungskräften / Zulage für Betreuungskräfte**
- **Aussetzung des Akkreditierungserfordernisses für bestimmte Studiengänge**

A.

Beschlusstext:

## I. Die befristeten Regelungen werden verlängert:

- 1.) In Anlage 2 zu den AVR wird in den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1-12 zu Ziffer I (Wissenschaftliche Hochschulbildung) in der Anmerkung zu Satz 5 das Datum „31. Dezember 2024“ durch das Datum „31. Dezember 2026“ ersetzt.
- 2.) In Anlage 2 zu den AVR wird in den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1-12 zu Ziffer I (Hochschulbildung) in der Anmerkung zu Satz 3 und 4 das Datum „31. Dezember 2024“ durch das Datum „31. Dezember 2026“ ersetzt.
- 3.) In Anlage 2 zu den AVR wird in der Anmerkung 146 der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1-12 das Datum „31. Dezember 2024“ durch das Datum „31. Dezember 2026“ ersetzt.
- 4.) In Anlage 2 zu den AVR wird in der Anmerkung 150 in Satz 2 der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1-12 das Datum „31. Dezember 2024“ durch das Datum „31. Dezember 2026“ ersetzt.
- 5.) In der Anlage 21a zu den AVR wird im Anhang A / Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen (Wissenschaftliche Hochschulbildung) in der Anmerkung zu Satz 5 das Datum „31. Dezember 2024“ durch das Datum „31. Dezember 2026“ ersetzt.
- 6.) In der Anlage 21a zu den AVR wird im Anhang A / Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen (Hochschulbildung) in der Anmerkung zu Satz 3 und 4 das Datum „31. Dezember 2024“ durch das Datum „31. Dezember 2026“ ersetzt.
- 7.) In der Anlage 31 zu den AVR wird im Anhang D Nr. 1 (Wissenschaftliche Hochschulausbildung) in der Anmerkung zu Satz 5 das Datum „31. Dezember 2024“ durch das Datum „31. Dezember 2026“ ersetzt.
- 8.) In der Anlage 31 zu den AVR wird im Anhang D Nr. 2 (Hochschulausbildung) in der Anmerkung zu Satz 3 und 4 das Datum „31. Dezember 2024“ durch das Datum „31. Dezember 2026“ ersetzt.
- 9.) In Anlage 33 zu den AVR wird im Anhang B in den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen S 2 bis S 18 in der Anmerkung zu Satz 3 und 4 zur Anmerkung 13 das Datum „31. Dezember 2024“ durch das Datum „31. Dezember 2026“ ersetzt.

## II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 10. Oktober 2024 in Kraft.

## B.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Die bisherigen Befristungen der oben genannten Regelungen jeweils bis zum 31. Dezember 2024 werden um zwei Jahre bis 31. Dezember 2026 verlängert.

## C.

Beschlusskompetenz

Die Beschlusskompetenz der Bundeskommission für A. I. Ziffer 1) bis 9) ergibt sich aus § 13 Abs. 1 AK-Ordnung. Die Bundeskommission hat danach eine Regelungszuständigkeit mit Ausnahme der Bereiche, die ausschließlich den Regionalkommissionen zugewiesen sind.

Hinsichtlich A. I. Ziffer 4) hat die Bundeskommission eine Beschlusskompetenz für die Festlegung des mittleren Werts einer Zulage. Im Hinblick auf die konkrete Ausgestaltung der Zulage in A. I. Ziffer 4) haben die Regionalkommissionen gemäß § 13 Abs. 3 AK-Ordnung die ausschließliche Beschlusskompetenz für die Höhe der Zulage, die in Nummer 150 der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1-12 in Anlage 2 zu den AVR genannt ist.

\* \* \*

Fulda, den 10. Oktober 2024

gez. Matthias Mitscherlich

Vorsitzender der Arbeitsrechtlichen Kommission

\*\*\*

**Änderungen Anlage 2e zu den AVR**

## A.

Beschlusstext:

I. Anmerkung 11 unter Ziffer II der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 4b bis 8 der Anlage 2e zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„Mitarbeiter der Vergütungsgruppe 5c Ziffer 1 erhalten eine monatliche Zulage i.H.v. 500,00 Euro.

Mitarbeiter der Vergütungsgruppe 5b Ziffer 1 erhalten eine monatliche Zulage i.H.v. 500,00 Euro.

Mitarbeiter der Vergütungsgruppe 4b Ziffer 1 erhalten eine monatliche Zulage i.H.v. 500,00 Euro.“

## II. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Januar 2025 in Kraft. Die mittleren Werte in I. sind bis zum 31. Dezember 2025 befristet.

### B.

#### Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Durch die Erhöhung der Zulagen für die in den Vergütungsgruppen 5c Ziffer 1, 5b Ziffer 1 und 4b Ziffer 1 eingruppierten Rettungsassistenten/Notfallsanitäter als Leiter einer Rettungswache wird die Attraktivität dieser Leitungstätigkeiten weiter gestärkt und der Abstand zu Notfallsanitätern in Vergütungsgruppe 5c Ziffer 4 auch nach Einführung der Notfallsanitäterzulage gewahrt. Die Zulage ist an die Anlage 2e zu den AVR gebunden und fällt im Rahmen einer Überleitung in ein neues AVR-Werk weg.

### C.

#### Beschlusskompetenz

Die Beschlusskompetenz der Bundeskommission für I. ergibt sich aus § 13 Abs. 1 AK-Ordnung. Die Bundeskommission hat danach eine Regelungszuständigkeit mit Ausnahme der Bereiche, die ausschließlich den Regionalkommissionen zugewiesen sind.

Hinsichtlich der Zulagen hat die Bundeskommission eine Beschlusskompetenz für die Festlegung des mittleren Werts einer Zulage. Im Hinblick auf die konkrete Ausgestaltung der Zulagen haben die Regionalkommissionen gemäß § 13 Abs. 3 AK-Ordnung die ausschließliche Beschlusskompetenz.

\* \* \*

Fulda, 10. Oktober 2024

gez. Matthias Mitscherlich  
Vorsitzender der Arbeitsrechtlichen Kommission

\* \* \*

**Kompetenzübertragung an die RK NRW**  
**Praxisintegrierte Ausbildung Kinderpfleger für den Geltungsbereich der**  
**Regionalkommission NRW**

A.

Beschlusstext:

- I. Die Bundeskommission überträgt nach § 13 Abs. 6 AK-O befristet bis zum 31. Dezember 2028 die Kompetenz zur Tarifierung und Festsetzung der Ausbildungsvergütung für die nach Landesrecht geregelte praxisintegrierte Ausbildung zum Kinderpfleger für den Bereich der Regionalkommission NRW auf die Regionalkommission NRW.

II. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt zum 10. Oktober 2024 in Kraft.

B.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Aufgrund der großen Nachfrage und den bisherigen positiven Ergebnissen, hat die Landesregierung NRW die Förderung der praxisintegrierten Ausbildung in der Kinderpflege fortgesetzt.

Vor dem Hintergrund der bereits mehrfachen Tarifierung von praxisintegrierten Ausbildungsverhältnissen durch die Regionalkommission NRW erscheint es nur konsequent, ebenso die praxisintegrierte Ausbildung zum Kinderpfleger im Land NRW zu tarifieren.

Die Tarifierung erfolgt insbesondere vor dem Hintergrund, die neue praxisintegrierte Ausbildung zum Kinderpfleger auch im caritativen Bereich zeitgemäß und attraktiv zu gestalten. Bisher hat die AVR nur die praxisintegrierte Ausbildung zum Erzieher und weiteren betrieblich-schulischen Gesundheitsberufen (Teil II Abschnitt D) und zum Heilerziehungspfleger (Teil II Abschnitt I) geregelt. Die bundeseinheitliche Tarifierung der praxisintegrierten Ausbildung zum Kinderpfleger ist bisher nicht erfolgt und aufgrund der unterschiedlichen länderspezifischen Regelungen zur Ausbildung wohl auch nicht absehbar.

Dieser Kompetenzantrag ist geeint von der Regionalkommission NRW gewünscht.

C.

Beschlusskompetenz

Die Kompetenzübertragungsbefugnis in einer der Bundeskommission zugeordneten Regelungszuständigkeit ergibt sich für die Bundeskommission aus § 13 Abs. 6 Satz 1, Halbsatz 2 der AK-Ordnung. Es ist eine Rechtsnorm über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 4 Satz 1 AK-Ordnung.

\* \* \*

Fulda, 10. Oktober 2024

gez. Matthias Mitscherlich  
Vorsitzender der Arbeitsrechtlichen Kommission

+++

**Inkraftsetzung für das Bistum Speyer**

Die vorstehenden Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission setze ich hiermit für das Bistum Speyer in Kraft.

Speyer, 10.12.2024

+ Dr. Karl-Heinz Wiesemann  
Bischof von Speyer

**5 Beschlüsse der Regionalkommission Mitte vom 17. Oktober 2024**Die Regionalkommission Mittebeschließt:**I. Festsetzung der Vergütung für den Rettungsdienst**

Für den Bereich der Regionalkommission Mitte werden die mittleren Werte, die in Nummer A.I. des Beschlusses der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 10. Oktober 2024 zu den Änderungen in Anlage 2e zu den AVR, Anmerkung 11 unter Ziffer II der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 4b bis 8 der Anlage 2e zu den AVR (Zulage i.H.v.

500,00 Euro für Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 5c Ziffer 1, 5b Ziffer 1, 4b Ziffer 1), enthalten sind, als neue Werte festgesetzt.

## **II. Inkrafttreten**

Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft.

### Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Durch die Erhöhung der Zulagen für die in den Vergütungsgruppen 5c Ziffer 1, 5b Ziffer 1 und 4b Ziffer 1 der Anlage 2e zu den AVR eingruppierten Rettungsassistenten/Notfallsanitäter als Leiter einer Rettungswache wird die Attraktivität dieser Leitungstätigkeiten weiter gestärkt und der Abstand zu Notfallsanitätern in Vergütungsgruppe 5c Ziffer 4 auch nach Einführung der Notfallsanitäterzulage gewahrt. Die Zulage ist an die Anlage 2e zu den AVR gebunden und fällt im Rahmen einer Überleitung in ein neues AVR-Werk weg.

Die Regionalkommission ist für die Festlegung der Höhe der Zulagen zuständig gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 AK-Ordnung.

Fulda, 17. Oktober 2024

gez.

Matthias Bausch

Vorsitzender der Regionalkommission Mitte

\* \* \*

### **I. Übernahme der beschlossenen mittleren Werte/Festsetzung der Vergütung**

Für den Bereich der Regionalkommission Mitte wird der mittlere Wert, der in Nummer A.I.4. des Beschlusses der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 10. Oktober 2024 zur Verlängerung der befristeten Regelung in Anlage 2, Anmerkung 150 Satz 2 der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1-12 (monatliche Zulage für Betreuungskräfte i.H.v. 133,80 Euro) bis zum 31. Dezember 2026, enthalten ist, als neuer Wert festgesetzt.

### **II. Inkrafttreten**

Dieser Beschluss tritt zum 17. Oktober 2024 in Kraft.

### Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Der Beschluss beinhaltet die Übernahme des Verlängerungsbeschlusses der Bundeskommission betreffend die Zulage für Betreuungskräfte bis zum 31. Dezember 2026.

Basis der im Beschluss enthaltenen Verweise ist die in der Bundeskommission am 10. Oktober 2024 beschlossene Beschlussvorlage zur Verlängerung von befristeten Regelungen (TOP 5.4 und 5.5 der Tagesordnung).

Die Regionalkommission ist für die Festlegung der Höhe der Zulage zuständig gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 AK-Ordnung.

Fulda, 17. Oktober 2024

gez.

Matthias Bausch

Vorsitzender der Regionalkommission Mitte

\* \* \*

### **Inkraftsetzung für das Bistum Speyer**

Die vorstehenden Beschlüsse der Regionalkommission Mitte setze ich hiermit für das Bistum Speyer in Kraft.

Speyer, 15.12.2024

+ Dr. Karl-Heinz Wiesemann  
Bischof von Speyer

### **6 Gesetz zur Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung – MAVO – für die Diözese Speyer zum passiven Wahlrecht für Leitungen von Kindertagestätten**

Die Mitarbeitervertretungsordnung – MAVO – für die Diözese Speyer in der im Oberhirtlichen Verordnungsblatt der Diözese Speyer – 9/2017, Seite 630 – veröffentlichten Fassung, wird wie folgt geändert:

1) In § 8 Abs. 2 wird der Satz 2 angefügt:

„Nicht wählbar sind insbesondere Leitungen von Katholischen Kindertagestätten in der Diözese Speyer die sich in Trägerschaft der Kirchengemeinden, Elisabethenvereinen und Krankenpflegevereinen sowie der „Kita gGmbH Bistum Speyer“ befinden.

2) Dieses Gesetz tritt am 01.01.2025 in Kraft und gilt für Wahlen von Mitarbeitervertretungen ab dem Jahr 2025. Bereits vor dem 01.01.2025 gewählte Mitarbeitervertretungen bleiben von der Regelung unberührt.

\* \* \*

**Inkraftsetzung für das Bistum Speyer**

Die vorstehende Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung – MAVO – für die Diözese Speyer setze ich hiermit für das Bistum Speyer zum 01.01.2025 in Kraft.

Speyer, 15.01.2025

+ Dr. Karl-Heinz Wiesemann  
Bischof von Speyer

**7 Firmpfan 2025**

Im Jahr 2025 werden neben Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann und Weihbischof Otto Georgens folgende Priester im Auftrag des Bischofs das Sakrament der Firmung spenden: Generalvikar Markus Magin, Domdekan Dr. Christoph M. Kohl, Domkapitular Dr. Georg Müller, Domkapitular Franz Vogelgesang und Domkapitular Matthias Bender sowie in einigen Pfarreien die Pfarrer vor Ort. Sollte sich an den Firmterminen noch etwas ändern, werden die Pfarreien gebeten, dies dem Bischöflichen Sekretariat (bischof@bistum-speyer.de) und ggf. dem Firmspender rechtzeitig mitzuteilen.

<b>Datum</b>	<b>Uhrzeit</b>	<b>Pfarrei</b>	<b>Firmspender</b>
16.05.2025	18:00 Uhr	Homburg, Hl. Kreuz	Weihbischof Otto Georgens
18.05.2025	10:00 Uhr & 14:00 Uhr	Maikammer, Maria, Mutter der Kirche	Generalvikar Markus Magin
18.05.2025	10:30 Uhr	Annweiler, Hl. Elisabeth	Domdekan Dr. Christoph M. Kohl
18.05.2025	15:00 Uhr	Dahn, Hl. Petrus	Domkapitular Dr. Georg Müller
24.05.2025	14:00 Uhr	Göllheim, Hl. Philipp der Einsiedler	Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann
01.06.2025	10:00 Uhr	Landau, Mariä Himmelfahrt	Weihbischof Otto Georgens
06.06.2025	18:00 Uhr	Kaiserslautern, Hl. Geist	Generalvikar Markus Magin
06.06.2025	19:00 Uhr	Neustadt, Hl. Theresia von Avila	Domkapitular Franz Vogelgesang
07.06.2025	14:00 Uhr	Ensheim, Hl. Veronika	Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann
07.06.2025	17:00 Uhr	St. Ingbert, Hl. Ingobertus	Pfarrer Daniel Zamilski / Pfarrer Armin Hook

13.06.2025	18:00 Uhr	Kaiserslautern, Hl. Martin	Generalvikar Markus Magin
14.06.2025	14:00 Uhr & 17:00 Uhr	Martinshöhe, Hl. Bruder Konrad	Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann
14.06.2025	17:00 Uhr	Kaiserslautern, Maria Schutz	Dekan Steffen Kühn
15.06.2025	10:00 Uhr	Landstuhl, Hl. Namen Jesu	Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann
22.06.2025	10:30 Uhr	Rockenhausen, Hl. Franz von Assisi	Weihbischof Otto Georgens
28.06.2025	16:00 Uhr	Ludwigshafen, Hl. Cäcilia	Dekan Dominik Geiger
28.06.2025	18:00 Uhr	Zweibrücken, Hl. Elisabeth	Weihbischof Otto Georgens
29.06.2025	10:00 Uhr	Frankenthal, Hl. Dreifaltigkeit	Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann
29.06.2025	10:00 Uhr	Trulben, Hl. Wendelinus	Weihbischof Otto Georgens
29.06.2025	10:30 Uhr	Schönenberg-Kübelberg, Hl. Christophorus	Domdekan Dr. Christoph M. Kohl
07.09.2025	10:00 Uhr	Lauterecken, Hl. Franz Xaver	Weihbischof Otto Georgens
13.09.2025	14:00 Uhr & 17:00 Uhr	Bobenheim-Roxheim, Hl. Petrus	Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann
14.09.2025	10:00 Uhr	Otterberg, Mariä Himmelfahrt	Weihbischof Otto Georgens
14.09.2025	15:00 Uhr	Kusel, Hl. Remigius	Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann
20.09.2025	14:00 Uhr & 17:00 Uhr	Herxheim, Hl. Laurentius	Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann
20.09.2025	17:00 Uhr	Ludwigshafen, Hl. Franz von Assisi	Domkapitular Dr. Georg Müller
20.09.2025	18:00 Uhr	St. Ingbert, Hl. Martin	Weihbischof Otto Georgens
26.09.2025	18:00 Uhr	Lambrecht, Hl. Johannes XXIII.	Weihbischof Otto Georgens
27.09.2025	11:00 Uhr	Waldsee, Hl. Christophorus	Weihbischof Otto Georgens
02.10.2025	17:00 Uhr	Speyer, Pax Christi	Dompfarrer Matthias Bender
04.10.2025	10:00 Uhr	Ludwigshafen, Hl. Katharina von Siena	Domdekan Dr. Christoph M. Kohl

04.10.2025	16:00 Uhr	Ludwigshafen, Hll. Petrus und Paulus	Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann
04.10.2025	17:00 Uhr	Speyer, Pax Christi	Dompfarrer Matthias Bender
04.10.2025	18:00 Uhr	Bellheim, Hl. Hildegard von Bingen	Pfarrer Thomas Buchert
04.10.2025	18:00 Uhr	Dannstadt-Schauernheim, Hl. Martin	Weihbischof Otto Georgens
05.10.2025	10:00 Uhr	Waldfischbach-Burgalben, Hl. Johannes XXIII.	Pfarrer Peter Heinke
05.10.2025	10:30 Uhr	Bellheim, Hl. Hildegard von Bingen	Pfarrer Thomas Buchert
10.10.2025	18:00 Uhr	Landau, Hl. Augustinus	Weihbischof Otto Georgens
11.10.2025	14:00 Uhr	Rülzheim, Hl. Theodard	Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann
09.11.2025	10:00 Uhr	Speyer, Pax Christi	Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann
14.11.2025	18:00 Uhr	Contwig, Hl. Pirminius	Generalvikar Markus Magin
15.11.2025	10:00 Uhr & 16:00 Uhr	Wörth, Hl. Christophorus	Pfarrer Stephan Petri
15.11.2025	14:00 Uhr & 17:00 Uhr	Grünstadt, Hl. Elisabeth	Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann
15.11.2025	15:00 Uhr	Hettenleidelheim, Hl. Lukas	Domkapitular Dr. Georg Müller
16.11.2025	10:00 Uhr	Bexbach, Hl. Nikolaus	Pfarrer Ulrich Weinkötz
16.11.2025	10:00 Uhr	Schifferstadt, Hl. Edith Stein	Generalvikar Markus Magin
21.11.2025	17:00 Uhr	Ramstein, Hl. Wendelinus	Generalvikar Markus Magin
22.11.2025	10:00 Uhr	Feilbingert, Hl. Disibod	Pfarrer Bernd Schneider
22.11.2025	16:00 Uhr	Deidesheim, Hl. Michael	Domkapitular Franz Vogelgesang

## 8 Hinweis für das Heilige Jahr 2025

Zusätzlich zu den bereits festgelegten Orten zum Empfang eines Jubiläumsablasses (vgl. OVB 14/2024, S. 169) im bereits begonnen Heiligen Jahr 2025 hat Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann noch die

Schönstattkapelle beim Schönstattzentrum Marienpfalz/Herxheim als sogenannten Ablass-Ort bestimmt.

## Bischöfliches Ordinariat

### 9 Warnhinweis

Der Erzbischof von Izmir, Martin Kmetec OFMConv, hat darüber informiert, dass in letzter Zeit in seinem Namen (auf Deutsch und auf Englisch) falsche Spendenaufrufe kursieren. Die in betrügerischer Absicht verfassten E-Mails mit der Bitte um Unterstützung der Arbeit von Katechetinnen und Katecheten in seiner Erzdiözese werden von der Adresse izmirkatedral@gmail.com versandt, bei der es sich um keine Adresse des Erzbistums Izmir handelt. Erzbischof Kmetec bittet um Vorsicht und ist dankbar für Hinweise zur Aufklärung der Frage, wer für die falschen Spendenaufrufe verantwortlich ist. Entsprechende Hinweise können Sie gerne dem Büro der Generalsekretärin der Deutschen Bischofskonferenz ([sekretariat@dbk.de](mailto:sekretariat@dbk.de)) zukommen lassen, damit sie an den Erzbischof von Izmir weitergeleitet werden können.

### 10 Schriftenreihen der Deutschen Bischofskonferenz

Beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz ist folgende Broschüre erschienen:

Reihe: Arbeitshilfen

Nr. 343

#### **„Du zeigst mir den Weg ins Weite“. Zur Zukunft des Pilgerns und Wallfahrens**

Pilgern ist populär. Auch in Deutschland werden zahlreiche Pilgerwege begangen. Gleichzeitig entstehen neue Pilgerwege, die auch von der Tourismuswirtschaft beworben werden. Daneben gibt es zahlreiche große und kleine Wallfahrtsorte, die Wallfahrtsgruppen aus Pfarrgemeinden, Ausflügler oder Einzelbesucher anziehen.

Die Arbeitshilfe gibt Anregungen für die Entwicklungen von Wallfahrtsorten und die Seelsorge für Pilgernde. Sie können wichtige Lernorte der Pastoral sein und zu Orten werden, an denen die Kirche neue Formen der Verkündigung, Seelsorge und geistlichen Begleitung, aber auch die Kooperation mit vielen nichtkirchlichen Akteuren in Netzwerken erproben und einüben kann.

Die Darstellungen beginnen mit einer Beschreibung von aktuellen Trends und Herausforderungen im Bereich des Pilger- und Wallfahrtswesens und der Frage, worin sich Wallfahrten und das Pilgern unterscheiden, um vor diesem Hintergrund Perspektiven und Handlungsoptionen für eine zielgerichtete Weiterentwicklung in diesem pastoralen Feld zu formulieren. Die Arbeitshilfe richtet sich an Seelsorgeverantwortliche, Haupt- und Ehrenamtliche in der Pilger- und Wallfahrtsseelsorge, Pilgerreisenanbieter und Kooperationspartner rund um die Felder Pilgern und Wallfahren.

#### **Bezugshinweis**

Die genannten Materialien können bestellt werden beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Zentrale Dienste/Organisation, Kaiserstraße 161, 53113 Bonn, per E-Mail an: [broschueren@dbk.de](mailto:broschueren@dbk.de)

oder über den online-Shop der Internetseite der Deutschen Bischofskonferenz [www.dbk-shop.de](http://www.dbk-shop.de) unter dem Menüpunkt „Publikationen“. Dort können sie auch als PDF heruntergeladen werden.

## **Dienstnachrichten**

### **Verzichtsannahme**

Bischof Dr. Karl-Heinz-Wiesemann hat den Verzicht von Pfarrer Alban Meißner auf die Pfarrei Ludwigshafen Hll. Petrus und Paulus angenommen und ihn mit Wirkung vom 1. Februar 2025 als Pfarrer dieser Pfarrei entpflichtet.

### **Ernennung**

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat Alban Meißner mit Wirkung vom 1. Februar 2025 zum Kooperator der Pfarrei Dahn Hl. Petrus ernannt.

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat Pater Ebimon Abraham MCBS mit Wirkung vom 1. Februar 2025 zum Kaplan der Pfarrei Neustadt Heilig Geist ernannt.

### **Verleihung einer Pfarrei**

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat Pfarrer Moritz Fuchs mit Wirkung vom 1. Februar 2025 die Pfarrei Bad Dürkheim Hl. Theresia vom Kinde Jesus verliehen.

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat Pfarrer Matthias Schmitt mit Wirkung vom 1. Februar 2025 die Pfarrei Deidesheim Hl. Michael verliehen.

### **Versetzung**

Pfarrer Msgr. Pirmin Spiegel wird mit Wirkung vom 1. Januar 2025 zur Dienstleistung der Pionierstelle für globales Lernen und Nachhaltigkeit der HA I zugewiesen

Mit Wirkung vom 1. Februar 2025 wird Gemeindefereferentin Claudia Fischer zur Dienstleistung einer Pionierstelle der HA III zugewiesen.

Ebenso mit Wirkung vom 1. Februar 2025 wird Gemeindefereferentin Egle Rudyte-Kimmle zur Dienstleistung einer Pionierstelle der HA III zugewiesen und damit teilweise versetzt.

Mit Wirkung vom 1. Februar 2025 wird Pastoralreferentin Marie-Christin Mayer als Referentin der Abteilung I/26 Hospiz- und Trauerseelsorge sowie zur Dienstleistung einer Pionierstelle der HA III zugewiesen.

### **Änderung des Einsatzortes**

Pastoralassistentin Ann-Marie Elisabeth Catharina Weber wurde mit Wirkung vom 16. Dezember 2024 der Pfarrei Otterberg Mariä Himmelfahrt zugewiesen.

**Ausscheiden aus dem Dienst**

Zum 30. November 2024 schied Gemeindeferent Rigobert Kempf, Pfarrei Kaiserslautern Heilig Geist (Krankenhausseelsorge), aus dem Dienst aus.

Zum 15. Januar 2025 wird Gemeindeferentin Andrea Knecht, Pfarrei Landau Mariä Himmelfahrt (Krankenhausseelsorge), aus dem Dienst ausscheiden.

Gemeindeferentin Ulla Janson, Seelsorge in den Kindertageseinrichtungen (Dekanate Kaiserslautern, Donnersberg und Kusel) wird zum 31. Januar 2025 aus dem aktiven Dienst ausscheiden.

**Anhang** Aktualisiertes Formular „Erklärung der Brautleute bei der Bitte um das Nihil obstat für eine kirchliche Trauung bei fehlender Zivileheschließung“

(Beiblatt zum Ehevorbereitungsprotokoll)

**Erklärung der Brautleute bei der Bitte um das Nihil obstat für eine kirchliche Trauung bei fehlender Zivileheschließung**

Wir \_\_\_\_\_ und \_\_\_\_\_  
 (Name der Braut, Name des Bräutigams)

erbitten von der katholischen Kirche das Nihil obstat für die kirchliche Trauung ohne vorhergehende Zivileheschließung.

Wir wurden darüber belehrt und es ist uns bewusst, dass die kirchliche Trauung keine rechtlichen Wirkungen im staatlichen Bereich entfaltet; kirchlich getraute Personen ohne Zivileheschließung

- gelten nach staatlichem Recht als unverheiratet,
- haben gegenseitig keine gesetzlichen Unterhaltsansprüche nach staatlichem Ehe recht,
- genießen kein gesetzliches Ehegattenerbrecht,
- dürfen keinen gemeinsamen Familiennamen führen,
- können keine aus der Ehe abgeleiteten Rentenansprüche (z. B. Witwenrente) geltend machen,
- werden im Steuerrecht wie Unverheiratete behandelt,
- haben vor Gericht keine Zeugnisverweigerungsrechte, wie sie standesamtlich Verheirateten zugestanden werden,
- haben kein Recht auf Auskunft durch den Arzt und kein Besuchsrecht im Falle ernsthaf- ter Krankheit.

Wir wissen, dass diese Aufzählung nicht abschließend ist.

Wir versprechen, alle Pflichten zu übernehmen und gewissenhaft zu erfüllen, die mit der kirchlichen Trauung verbunden sind; dazu gehört insbesondere auch die materielle Fürsorge der Ehepartner füreinander und für aus der Ehe hervorgehende Kinder.

Gründe, weshalb eine Zivilehe vor der kirchlichen Trauung nicht geschlossen werden soll:

Ort und Datum: \_\_\_\_\_

Braut

Bräutigam

Pfarrer / Beauftragter

---

Herausgeber: Bischöfliches Ordinariat  
67343 Speyer  
Tel. 06232 102-0  
[kanzlei@bistum-speyer.de](mailto:kanzlei@bistum-speyer.de)

Verantwortlich für den Inhalt: Generalvikar Markus Magin

Redaktion: Dr. Jessica Scheiper

Herstellung: Bischöfliches Ordinariat Speyer

Der Text des OVB ist auf der Internetseite des Bistums Speyer [www.bistum-speyer.de](http://www.bistum-speyer.de) unter dem Menü „Mitarbeit / Rechtliche Informationen / Oberhirtliches Verordnungsblatt“ abrufbar.